

Geschäftsordnung der Bundesfrauenvertretung – Frauen DBSH

§ 1 Grundlagen

Diese Geschäftsordnung basiert auf der Grundlage § 5.3. der Satzung des DBSH vom 22./23.3.2014. Im DBSH besteht eine Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH). Mitglieder der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) sind Vertretungen, der Gliederungen die Frauen mit eigener Struktur organisieren.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) ist die Vertretung der berufs-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder des DBSH.

Sie arbeitet mit anderen Frauenorganisationen, insbesondere dem Deutschen Frauenrat und der dbb - Frauenvertretung zusammen.

§ 3 Zusammensetzung

Die Bundesfrauenvertretung setzt sich aus den benannten Vertreterinnen der Landesverbände des DBSH (entsprechend §16 der Satzung des DBSH) als Delegierte, sowie eine Delegierte des Geschäftsführenden Vorstands zusammen.

§ 4 Leitung

Die Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende sowie mindestens eine stell. Vorsitzende.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§ 5 Sitzungen

Die Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) wird vor der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einberufen.

Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Sitzung bei den Delegierten der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) eingegangen sein.

Die Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) eröffnet die Sitzung, stellt zu Beginn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und gibt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion und zur Abstimmung.

Die Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden, der Stellvertreterin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von 8 Wochen an die Delegierten der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) versandt werden.

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tage nach Versand kein schriftlicher Widerspruch zu Händen der Vorsitzenden erhoben wurde.

Bei Widerspruch wird in der nächsten Sitzung der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) über die entsprechende Beanstandung als Tagesordnungspunkt entschieden.

§ 6 Stimmrecht, Anträge und Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind je Bundesland eine Delegierte sowie die Delegierte des GfV.

In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Beschlussfassung der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) gültig, wenn sich innerhalb von 14 Tagen 2/3 der fernmündlich (per Mail oder Post) abgegebenen Stimmen der Delegierten der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) für den Beschluss ausgesprochen haben.

Anträge können von den im § 3 genannten Delegierten gestellt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Anträge sind an die Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) 2 Wochen vor der Sitzung zugänglich zu machen.

Dringlichkeitsanträge können zur Beratung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem zustimmt.

Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen. Gleichartige Anträge sind in der Reihenfolge der Antragsstellung abzustimmen.

Alle Sachanträge sind der Versammlungsleitung im Wortlaut schriftlich vorzulegen und sollen mündlich begründet werden.

Beschlüsse sind von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten durchzuführen.

Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge:

1. Zustimmung
2. Ablehnung
3. Enthaltung

Stimmenkumulation ist nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Inkrafttreten:

Der EBV hat in seiner Sitzung am 4./5.7.2015 in München die Satzung der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) beschlossen.